



Vollzugsfragen zur Umsetzung des VP Pa.Iv.; 13. Juli 2022

Artikel DZV	Frage	Antwort
Ökologischer Leistungsnachweis		
Art. 14a	<p>Kann ich meine Biodiversitätsförderflächen (z.B. extensive Wiese, wenig intensive Wiese) umbrechen und dann Brachen, Saum auf Ackerfläche, Ackerschonstreifen, Nützlingsstreifen anbauen, damit die 3,5% Biodiversitätsförderfläche erfüllt werden kann?</p> <p>Wann darf ich vorzeitig aus der Verpflichtungsdauer einer Biodiversitätsförderfläche aussteigen?</p>	<p>Folgende Ackerkulturen, die an die 3,5 % angerechnet werden können, sind nach einem Wiesen- oder Weidenumbruch erlaubt: Ackerschonstreifen, Nützlingsstreifen, Getreide in weiter Reihe. Brachen und Saum auf Ackerflächen dürfen nur auf Flächen angelegt werden, die vorher als Ackerfläche oder als Dauerkultur genutzt wurden.</p> <p>Solange die Verpflichtungsdauer einer Biodiversitätsförderfläche nicht erfüllt ist, wird ein Ausstieg mit Kürzungen von Direktzahlungen sanktioniert, weil die Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten wurden. Ein vorzeitiger Ausstieg aus der Verpflichtungsdauer ist in folgenden Situationen ohne Kürzungen von Direktzahlungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bei Pachtlandverlust (Anhang 8 Ziffer 2.4.5 DZV)b) Wenn die Biodiversitätsbeiträge gesenkt werden (Art. 100a DZV 2023)c) Wenn an einem anderen Ort die gleiche Fläche angelegt wird und damit die Biodiversität besser gefördert oder der Ressourcenschutz verbessert wird, kann der Kanton eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen (Art. 57 Abs. 2 DZV) <p>Eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge erlaubt hingegen keinen vorzeitigen Ausstieg aus der Verpflichtungsdauer einer Biodiversitätsförderfläche ohne Kürzungen von Direktzahlungen.</p>
Art. 22	Was gilt bei ÖLN-Gemeinschaften für 3,5 % BFF auf Ackerfläche, wenn ein Betrieb A unter 3 ha offene Ackerfläche und der andere Betrieb B über 3 ha offene Ackerfläche hat; wie ist das Getreide in weiter Reihe von Betrieb A anrechenbar. Wie berechnet sich die notwendige BFF?	Die Bestimmung 3,5 % BFF auf Ackerfläche muss von den beteiligten Betrieben der ÖLN-Gemeinschaft gemeinsam erfüllt werden. Die offene Ackerfläche bzw. die Ackerfläche wird von den beteiligten Betrieben zusammengezählt. Von dieser zusammengezählten Ackerfläche müssen 3,5 % als BFF angelegt werden. Auf welchem Betrieb die BFF angelegt wird, ist frei wählbar. Getreide in weitere Reihe kann demnach auf dem Betrieb A angelegt werden und wird für die gemeinsame Erfüllung der 3,5 % BFF auf Ackerfläche angerechnet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 14a Abs. 3 DZV.

Anhang 1 Ziffer 6.1a.2/3	ÖLN: Spritzeninnenreinigung und Spülwassertank Gibt es Ausnahmen?	<p>Bei Spritzgeräten mit einem Fass > 400 Liter Inhalt mit Gun (ohne Spritzbalken und ohne Gebläse) wurde bereits in den ÖLN-Richtlinien Obstbau (von der SAIO erarbeitet und vom BLW anerkannt) für den Spülwassertank eine Ausnahme gemacht. Für solche Geräte ist kein Spülwassertank obligatorisch. Die Spülung des Schlauches muss jedoch auf dem Feld erfolgen (gemäss SAIO-Richtlinien). Dazu braucht es eine relativ grosse Menge an Wasser. Mit dieser Wassermenge wird ebenfalls das Fass gereinigt bzw. ge-spült. Aus diesem Grund ist ein automatisches Innenreinigungssystem überflüssig.</p> <p>Die ÖLN-SAIO bzw. Vitiswiss-Regelungen 2023 werden entsprechend angepasst: Ab 2023 ist ein System zur Innenreinigung der Spritze für Spritzgerät mit Fass > 400 Liter mit Gun nicht obligatorisch. Begründung: Gespült wird mit einer grösseren Wassermenge als in einem gewöhnlichen Spritzgerät.</p> <p>Die folgenden zwei Bedingungen müssen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um die Spülung des Schlauches vorzunehmen, muss ein Zugang zu einer Wasserstelle vorhanden sein, an der die für die Spülung notwendige Wassermenge zur Verfügung steht (z.B. Wasseranschluss auf der Parzelle). - Der Ort, an dem die Spülung stattfindet, muss die Bedingungen von Ziffer 4.4. und insbesondere 4.4.3 der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft, erfüllen.
---	--	---

Anhang 1 Ziffer 6.1a.4	<p>Abschwemmung nur auf relevanten Flächen. Diese Formulierung ist unklar. Welche Flächen mit mehr als 2 % Neigung sind betroffen?</p> <p>Neigung: es wird von in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Straßen oder Wege angrenzen gesprochen. Das bedeutet, dass z.B. alle Rebberge in diesen Bereich fallen. Welche Straßen sind davon genau betroffen? Was ist eine entwässerte Straße genau? Was wird genau unter Vorgelände verstanden? Oft ist es in den Reben so, dass kaum Vorgelände vorhanden ist und auf der Flurstrasse gewendet wird. Wie müssen die Winzer nun vorgehen?</p> <p>Umsetzung bei Dauerkulturen: Müssen die bei Dauerkulturen (Obst, Reben, Strauchbeeren) geforderten Pufferstreifen gegen Abschwemmung erst beim Erstellen einer Neuanlage vorhanden sein oder sind diese auch bei bestehenden Anlagen anzulegen? Der Gesetzgeber muss in der Verordnung (oder in einer Weisung) festlegen, ob die «Besitzstandswahrung» gilt.</p>	<p>Generell sind im ÖLN Flächen von Massnahmen betroffen, die <i>in Richtung Gefälle</i> an Oberflächengewässer oder entwässerte Straßen/Wege angrenzen und dabei mehr als 2% Neigung aufweisen. Das BLW wird die Ausscheidung der von Massnahmen betroffenen Flächen im laufenden Jahr 2022 gemeinsam mit einzelnen Kantonen noch vertiefter analysieren.</p> <p>Eine Straße oder ein Weg gilt als entwässert, wenn sie – vor allem über ein Einlaufschacht - in ein Oberflächengewässer oder in eine Abwasserreinigungsanlage entwässert werden. Straßen/Wege, die über die Schulter auf die benachbarte Fläche entwässert werden, stellen kein Risiko für Oberflächengewässer dar und gelten in dem Sinne nicht als entwässert.</p> <p>Wie die Abschwemmungsthematik im Reb-, Obst- und Beerenbau behandelt wird, ist noch Gegenstand von genaueren Abklärungen. Allenfalls sind hier noch Übergangsbestimmungen nötig.</p> <p>Im Jahr 2023 werden bei fehlenden Massnahmen gegen Abschwemmung und Abdrift noch keine Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen.</p>
---	--	---

Biodiversität				
		Jahr	Kantone ohne heutigen Typ 16 GiwR	Kantone mit Typ 16 GiwR
Art. 55 Abs. 1 Bst. q	Welche Beiträge sind für Getreide in weitere Reihe (GiwR) 2023 und 2024 möglich? Wie ist der Umgang mit den bisher in Vernetzungsprojekten (BFF Typ 16) geförderten Getreide in weiter Reihe 2023 und 2024?	2023	Codes	Kultur + Attribut GiwR
			Beiträge	QI-Beitrag CHF 300.- (+ CHF 0.- VN-Beitrag)
			Anrechenbarkeit	An 7%: nein (3.5% erst ab 2024)
			Massnahmen	QI
		2024	Codes	Kultur + Attribut GiwR
			Beiträge	QI 300.- und VN (max. CHF 500)
			Anrechenbarkeit	Betriebe mit 3.5% Pflicht : 50% an 3.5% und diese Fläche an 7% Betriebe ohne 3.5% Pflicht : nicht anrechenbar
			Massnahmen	QI und ggf. VN (z. B. Lagekriterium + Abschluss-Quersaat)
Produktionssystembeiträge				
68-71a, 71d	<p>Wie ist die Umsetzung des herbizidlosen Getreideanbaus? Darf bereits im Sommer 2022 kein Glyphosat zur Stoppelbehandlung (z.B. Raps vor Winterweizen) eingesetzt werden, wenn der Weizen 2023 herbizidlos angemeldet wird?</p> <p>Welche Bestimmungen gelten für die Beiträge 2023 für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche?</p>		<p>Es gelten die Übergangsbestimmung in Art. 115g der DZV. Dieser Absatz regelt den Umgang mit den Änderungen bei den Programmen nach Art. 68-71a und Art. 71d. Die neuen Bedingungen gelten bei diesen Programmen bereits ab Ernte der vorherigen Hauptkultur, wenn Winterkulturen im Herbst 2022 angelegt werden. Es darf also kein Glyphosat eingesetzt werden, wenn der Weizen 2023 beim Herbizidverzicht angemeldet wird.</p> <p>Für den Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung (Art. 71d) können die Winterkulturen des Jahres 2022 angemeldet werden. Die Bestimmung nach Art. 71d Abs. 2 Bst. b (angemessene Bodenbedeckung) für den Erhalt dieses Beitrags muss 2022 noch nicht erfüllt werden. Die Bestimmungen zur angemessenen Bodenbedeckung müssen ab 2023 eingehalten werden.</p>	

70, 71	Darf während der Verpflichtungsdauer von 4 Jahren die Fläche bei einer Dauerkultur gewechselt werden? Beispiel: Obstanlagefläche 1 im Jahr 1 und 2 wird abgemeldet und durch Obstanlagefläche 2 im Jahr 3 und 4 ersetzt.	Nein. Die Anforderungen müssen während vier Jahren auf derselben Fläche erfüllt werden.
70, 71, 71a	Wie ist die Teilnahme bei den Produktionssystembeiträgen in Dauerkulturen gedacht (Teilnahme pro Fläche, pro Sorte oder Sortenblöcke)?	<p>Es besteht keine einheitliche Lösung zu dieser Frage der kleinsten Einheit für die Strukturdatenerhebung bei den Kantonen. Einige Kantone sind bereit bis auf Stufe Sortenblock zu gehen. Für andere Kantone ist die Parzelle massgebend. Deshalb wird in der DZV neutral von «Flächen» gesprochen.</p> <p>Die Umsetzung ist Sache der Kantonen. Für die Flächenerhebung werden diese selber Weisungen an die Produzenten ausrichten. In jedem Fall muss die angemeldete Fläche klar abgegrenzt werden können.</p>
71a Abs. 4 Bst. a	Was heißt gezielte Behandlung in Reb- und Obstanlagen um den Stock? Einzelstockbehandlung mit der Lanze? Was ist um den Stock bei einem Stockabstand von 60-120cm?	Die Bandbehandlung ist nicht erlaubt. Die gezielte Behandlung mit einer Rückenspritze ist erlaubt.

		<p>Im Zuckerrübenanbau sind drei Verfahren erlaubt und der Bewirtschafter muss eines wählen und umsetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollverzicht auf Herbizide ab der Saat bis zur Ernte; oder 2. Bandbehandlung ab der Saat bis zur Ernte; oder 3. Flächenbehandlung ab Saat bis zum 4-Blatt-Stadium. <p>Beim zweiten Verfahren darf nicht mehr als 50% der Zuckerrübenfläche mit Herbiziden behandelt werden, d.h. die Fläche des Spritzbandes darf nicht grösser sein (max. 50 %) als die mechanisch bearbeiteten Zwischenreihen.</p>
71a Abs. 4 Bst. c	<p>Was bedeutet diese Bestimmung im Zuckerrübenanbau genau? Welche Verfahren sind erlaubt?</p> <p><i>Bandbehandlung ab der Saat auf maximal 50 Prozent der Fläche oder ab der Saat bis zum 4-Blatt-Stadium.</i></p>	
71a Abs. 4 Bst. b-d	Sind Maschinen zugelassen, die Herbizide sehr präzise und selektiv auf Einzelpflanzen ausbringen (z.B. Ecorobotix)	Sie sind erlaubt. Agroscope hat in einem Versuch gezeigt, dass die Wirkung mit der Einzelstockbehandlung äquivalent ist.
71b Abs. 7 Bst. a	Ein- und mehrjährige Nützlingsstreifen werden unter einem Code zusammengefasst. Was gilt, wenn ein einjähriger Nützlingsstreifen stehen gelassen wird und auch im Folgejahr als Nützlingsstreifen angemeldet wird?	Gemäss Art. 71b Abs. 7 Bst. a DZV müssen einjährige Nützlingsstreifen jährlich neu angegesät werden. Zudem gilt eine Anbaupause von zwei Jahren zwischen zwei Nützlingsstreifen (Anh. 1 Ziff. 4.2.2 DZV). Die Direktzahlungen für einen im Folgejahr stehen gelassenen einjährigen Nützlingsstreifen müssen gemäss Anhang 8 gekürzt werden.

71b Abs. 8 Bst. a	Einjährige Nützlingsstreifen müssen während mindestens 100 Tagen stehen gelassen werden. Wann darf ein im Herbst gesäter Streifen frühestens aufgehoben werden?	Die 100 Tage gelten ab der Ansaat. Ein im Herbst angesäter Nützlingsstreifen ist nur beitragsberechtigt, wenn er als Hauptkultur gemäss Weisung zu Art. 18 Abs. 2 LBV gilt. Unter Hauptkultur ist grundsätzlich jene Kultur zu verstehen, welche die Bodenfläche während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht. Eine Hauptkultur muss spätestens am 1. Juni des Beitragsjahres angelegt sein. Der im Herbst angesäte Nützlingsstreifen darf somit frühestens am 2. Juni des Beitragsjahres aufgehoben werden, damit er als Hauptkultur gilt und dafür Beitrags ausgerichtet werden.
71b Abs. 12	Ist Mulchen erlaubt? Muss das Schnittgut abgeführt werden?	Bei mehrjährigen Nützlingsstreifen ist der Schnitt erlaubt, das Mulchen aber nicht. Nein. Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden.
71b	Gilt die Anbaupause von 2 Jahren nur auf offener Ackerfläche und nicht in Dauerkulturen? In Dauerkulturen könnte dauernd ein Nützlingsstreifen stehen (wenn er regelmäßig erneuert wird)?	Ja.
71c Abs. 2 und 3	Muss ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin mit Reben und offener Ackerfläche auf dem Betrieb alle Kulturen im Beitrag für die Bodenbedeckung anmelden?	Nein. Ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin kann entweder die Reben oder die Hauptkulturen auf offener Ackerfläche anmelden. Beide zusammen können ebenfalls angemeldet werden. Der Gemüsebau muss demzufolge zusammen mit den Ackerkulturen angemeldet werden (kein «entweder oder»).
71c Abs. 2 Bst. b	Beitrag für die Bodenbedeckung: Was sind die Bedingungen in der Fruchfolge Weizen – Gerste?	Da die Zeitspanne zwischen der Weizernte und der Aussaat der Gerste mehr als 7 Wochen beträgt, muss eine Zwischenkultur bzw. eine Gründüngung angelegt werden. Grundsätzlich soll nach der Ernte möglichst schnell die Zwischenkultur angelegt werden (im Idealfall sogar als Untersaat). Der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter stehen jedoch max. 7 Wochen zur Verfügung, um die nötigen Feldarbeiten zu erledigen (u.a. Hofdünger einbringen, Bekämpfung Unkräuter). Die Zielsetzung besteht darin, dass der Boden möglichst lange durch eine lebende Bodenbedeckung besetzt wird. Die heute bereits bestehende ÖLN-Anforderung gilt weiterhin, d.h. auf jeder Parzelle mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, muss im laufenden Jahr eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung angesät werden.

71c Abs. 2 Bst. b	Ein Landwirt sät nach Gerste Mais und erntet den Mais am 15. Oktober. Kann er die Fläche sofort pflügen oder muss er bis zum 15. Februar warten?	Die nach der Hauptkultur angebauten Kulturen werden als weitere bzw. Zweitkulturen eingeteilt. Diese Kulturen können geerntet werden. Nach deren Ernte darf jedoch keine Bodenbearbeitung bis zum 15. Februar erfolgen, ausser es wird eine weitere Hauptkultur (z.B. Wintergetreide) im Herbst angelegt.
71c Abs. 2 Bst. b	<p>Die Bodenbedeckung muss bis zum 15. Feb. stehen bleiben:</p> <p>Ist Futternutzung erlaubt? Darf die Kultur gemulcht werden (z.B. eine Buntbrache zu 50 %)?</p> <p>Ist eine mechanische Unkrautbekämpfung, z.B. Hacken in Raps, erlaubt?</p>	<p>Die Futternutzung und das Mulchen ist erlaubt.</p> <p>Ein mechanische Unkrautbekämpfung ist erlaubt.</p> <p>Das Wurzelwerk muss bis zum 15. Februar intakt bleiben.</p>
71c Abs. 2 Bst. b	Kann im Winter eine bestehende Buntbrache oberflächlich bearbeitet werden für eine Erneuerung (Förderung lokaler Arten etc.)?	Ja.
71c Abs. 2 Bst. b	Gilt bei Biodiversitätsförderflächen wie Rotationsbrachen oder Nützlingsstreifen der Umbruchtermin als Erntetermin?	Ja
71c Abs. 1 und 2	Im Beitrag für die Bodenbedeckung, welche sind die Flächen die beitragsberechtigt sind? Auch die Kulturen, die nach dem 30. September geerntet werden?	Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens von Fr. 250.- pro ha (Fr. 1'000.- pro ha für die Spezialkulturen) wird für die ganze offene Ackerfläche ausgerichtet. D.h. auch für die Flächen, die nach dem 30. September geerntet werden oder für die BFF auf offener Ackerfläche.
71c Abs. 2 Bst. b	Für den Beitrag für die Bodenbedeckung muss nach der Rapsernte eine Gründüngung angelegt werden?	Ja. Die Selbstbegrünung mit Ausfallraps kann nicht als Zwischenkultur oder Gründüngung gezählt werden. Die Ausfallgetreide gelten auch nicht als Gründüngung.

71d Abs. 2 Bst. c	Was wird bei den 60% an der offenen Ackerfläche angerechnet? Was ist 100%?	<p>An den «60%» werden alle Hauptkulturen angerechnet, die <u>zum Beitrag berechtigen</u>. Es sind somit alle Hauptkulturen, die im Programm angemeldet werden und Beiträge auslösen, anrechenbar. Dazu gehören zum Beispiel auch Kunstwiese mit Direktsaat und Kunstwiese mit Streifenfrässaat sowie BFF auf Ackerfläche, welche die Anforderungen erfüllen.. Alle nicht zum Beitrag berechtigten Flächen werden hingegen nicht zu den 60% angerechnet (=Art. 71c Abs. 3: Kunstwiese mit Mulchsaat, Weizen/Triticale nach Mais, Zwischenkulturen).</p> <p>Als 100% bei der Berechnung gelten alle Flächen mit Hauptkulturen, die im Beitragsjahr zur offenen Ackerfläche zählen.</p>
71d Abs. 2 Bst. d	Ist der Einsatz des Schälppfluges im Mulchsaat weiterhin erlaubt?	Ja, die aktuelle Ausnahme gemäss Art. 81 DZV soll noch ins Verordnungspaket 22 übernommen werden (Entscheid Bundesrat im November 22; Inkrafttreten 1.1.2023). Der Einsatz des Pfluges wird toleriert, vorausgesetzt die Bearbeitungstiefe von 10 cm wird eingehalten und auf den Einsatz von Herbiziden wird verzichtet.
75 und 75a	Weidebeitrag: Ist es korrekt, dass auf einem Milchviehbetrieb mit Weidebeitrag auch die kleinsten Kälber bis 160 Tage mindestens im RAUS gehalten werden müssen? Bereits ab dem ersten Tag der Geburt?	Ja. Jedoch mit folgendem Hinweis: Während den ersten 10 Tagen nach der Geburt ist kein Auslauf notwendig (Anhang 6 Buchstabe B, Ziffer 2.3.a) und es gelten auch die weiteren Ausnahmebestimmungen (Ziffern 2.3, 2.5 und 2.6). Zudem gibt es weiterhin die Alternative des ganzjährigen Zugangs zu einer Auslauffläche (anstelle der vorgesehenen Weidetage)
75 und 75a	Ein Landwirt kann nicht gleichzeitig RAUS und Weidebeitrag für dieselbe Tierkategorie anmelden. Was passiert, wenn der Weidebeitrag nicht erfüllt werden kann, weil z.B. Kälber das RAUS nicht erfüllen? Sind in diesem Falle die angemeldeten Tierkategorien für den Weidebeitrag weder für RAUS noch für Weidebeitrag berechtigt, weil sie nicht bei RAUS angemeldet?	Gemäss Anh. 8 Ziff. 2.9.5 gibt es eine Kürzung von 60 Punkten beim Weidebeitrag, wenn eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge erhalten. Im wiederholten Fall wird die Kürzung beim Weidebeitrag verdoppelt.
75a	Kann während des Jahres eine Tierkategorie vom Weidebeitrag zum RAUS-Beitrag umgemeldet werden?	Nein.

77	Die neue Massnahme "Längere Nutzungsdauer von Kühen": Darf der Kanton alle seine Betriebe für dieses Programm direkt anmelden?	Falls die Kantone in eigener Verantwortung und zwecks Reduktion des administrativen Aufwands für die Erhebung eine Vorbelegung «angemeldet» vornehmen, steht das folgende Vorgehen in Einklang mit der Direktzahlungsverordnung: Der Kanton weist im Rahmen der Aufforderung zur Erhebung auf die Vorbelegung hin, instruiert das Vorgehen zur Überprüfung bzw. Abmeldung der Massnahme und gibt bekannt, dass die Massnahme mit dem Abschluss der Erhebung andernfalls als angemeldet gilt.
82c und 115g Abs. 3	Ressourceneffizienzbeiträge Schweine: Impex/Lineare Korrektur ist jahrübergreifend. In den Änderungen der DZV wird aber auf Jahre eingegangen. 1. Verstehen wir das richtig, dass für die Impex/Lineare Korrektur, welche im 2024 abgeschlossen wird, bis Ende 2023 nur ein einziges Futter in der Mast eingesetzt werden kann? 2. Ist es korrekt, dass die betriebsspezifischen Grenzwerte auf Basis der unterschiedlichen Schweinekategorien bereits ab 2023 definiert sind und somit Zuchtbetriebe sich jetzt im Herbst 2022 für das REB anmelden können und dann bei der Impex/Linearen Korrektur die betriebsspezifischen Grenzwerte gelten?	1. Ja (vgl. Art. 115g Abs.3 DZV) 2. Ja
Anhang 4 Ziffer 11	Gibt es beim Saum auf Ackerfläche eine zeitliche Begrenzung auf acht Jahre wie bei der Buntrbrache? Oder ist die Einführung einer solchen geplant?	Heute gibt es beim Saum auf Ackerfläche keine zeitliche Begrenzung. Eine solche wurde zwar diskutiert, aufgrund des Wertes älterer Säume soll aber die heutige Regelung beibehalten werden.
Anhang 4 Ziffern 10 und 17	Wie ist das korrekte Vorgehen, wenn die Kulturen des Ackerschonstreifens oder von Getreide in weiter Reihe nicht wie geplant geerntet werden können sondern siliert werden müssen?	Der Ackerschonstreifen hatte bisher einen eigenen Anmeldecode. Neu ist «Ackerschonstreifen» eine Eigenschaft auf der Kultur, das heisst: die Kultur wird unter dem Kulturcode angemeldet und mit einem Attribut «Ackerschonstreifen» versehen. Wenn die Kultur vor dem Reifezustand siliert wird, ist das dem Landwirtschaftsamt zu melden (Art. 100 DZV). Die Kultur ist in dem Fall zu ändern auf Getreide siliert (Code 543) oder übrige offene Ackerfläche beitragsberechtigt (Code 597). Mit der Änderung der Kultur fällt auch die Berechtigung der Beiträge für Ackerschonstreifen weg. Das gleiche gilt auch für Getreide in weiter Reihe. Auf 2023 wird die DZV mit einer Weisung zu diesem Thema ergänzt.

Anhang 6, Buchstabe B, Ziffer 2.4 Buchstabe a	<p>Für die Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden (Anh. 6, Bst. B, Ziff. 2.4). Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird dazu erwähnt, dass die Anforderung von 4 Aren pro GVE an jedem Weidetag erfüllt sein muss. Was heisst «jederzeit zur Verfügung stehen muss»?</p>	<p>Die Arbeitsgruppe «risikobasierte Kontrollen» hat entschieden, eine Unterarbeitsgruppe mit Vertretern der Kantone und Kontrollstellen zum Thema der «Weideregelungen im RAUS» einzusetzen. Diese hat ihre Arbeit im April 22 begonnen und wird bis im Herbst 2022 Vollzugsvorgaben erarbeiten, und zwar einerseits zur neuen Anforderung im Weidebeitrag von 70 % TS auf der Weide, andererseits zur geänderten Anforderung im RAUS-Beitrag von 4 Aren Weide, die zur Verfügung stehen muss. Dabei wird insbesondere geklärt, wie Betriebe mit Koppel- oder Umtreibsweiden die geänderte Anforderung im RAUS-Beitrag erfüllen können. Die Vollzugsvorgaben werden den Kantonen voraussichtlich im August 22 mitgeteilt und werden in die Weisungen der DZV aufgenommen.</p>
Anhang 8 Ziffer 2.6.1	<p>PSM-Reduktion in Dauerkulturen mit 4 Jahren Verpflichtungsdauer für die einzelnen GIS-Polygone; gemäss Anhang 8 Ziffer 2.6.1 wird bei der ersten Abmeldung im entsprechenden Beitragsjahr kein Beitrag ausgerichtet. Wie wird die folgende Konstellation abgehandelt: Im Jahr 2 ist ein PSM-Einsatz notwendig – der Bewirtschafter meldet eine Fläche ab und möchte eigentlich dieses GIS-Polygon Dauerkulturen nicht mehr weiterführen in dieser Massnahme. Gibt es zwei Formen von «Abmelden»? Abmelden für 1 Jahr und Abmelden von der Massnahme oder gibt es nur die Abmeldung für ein Jahr und dann 2x Wiederholungsfälle im Jahr 3 und 4 oder gibt es eine Rückforderung der Vorjahresbeiträge bei Ausstieg im Jahr 2 und 3. Wie ist eigentlich die "zweite Abmeldung" gemäss 2.6.1 zu verstehen?</p>	<p>Der Bewirtschafter hat sich mit der Anmeldung bzw. dem Gesuch bei einem Pflanzenschutzmittel-Verzichtsprogramm bei den Dauerkulturen für vier Jahre verpflichtet, die Massnahmen umzusetzen. Die spezifische Bestimmung der Abmeldung in Anhang 8 Ziffer 2.6 nimmt Bezug auf Art. 100 Abs. 3 DZV, wo es um Änderungen des Gesuchs geht. Das Gesuch wird immer für ein Beitragsjahr gestellt. Wenn ein Bewirtschafter die Bestimmungen im Beitragsjahr nicht einhalten kann, so muss er sein Gesuch um Beiträge in diesem Jahr ändern (oder sich im Beitragsjahr abmelden). Die Konsequenz beim ersten Mal in der vierjährigen Verpflichtungsdauer ist, dass keine Beiträge für das abgemeldete Programm oder die abgemeldete Fläche im Beitragsjahr ausgerichtet werden. Aufgrund der Verpflichtungsdauer muss er aber vier Jahre im Programm bleiben. Wenn er dieses Abmelden nach Art. 100 Abs. 3 DZV ein zweites Mal in der Verpflichtungsdauer macht, so gilt es als erstmaliger Mangel und wird sanktioniert (200% des Beitrags). Demgegenüber hat der vollständige Ausstieg aus einem Programm vor Ablauf der Verpflichtungsdauer direkt eine Kürzung der Direktzahlungen (200% des Beitrags) im betreffenden Beitragsjahr zur Folge. Es gilt zwischen Abmeldung eines Programms in einem Beitragsjahr und Ausstieg aus dem Programm vor Ende der Verpflichtungsdauer zu unterscheiden.</p>